



GEMEINDE **GOLDACH**

**Besondere Vorschriften**

**Auflage Teiländerung**

---

## **Überbauungsplan Thannäcker Teiländerung**

St.Gallen, 12. November 2018

Proj.-Nr. 1.015.1.025

**Vom Gemeinderat erlassen am: 26. April 2016**  
Der Gemeindepräsident

**Änderung erlassen am:**  
Der Gemeinderatsschreiber

**Öffentliche Planaufgabe vom: 1. Juni 2016**

**bis am: 30. Juni 2016**

**Öffentliche Planaufgabe Teiländerung vom:**

**bis am:**

**Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:**

Mit Ermächtigung  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Überbauungsplan besteht aus dem Plan 1:2'000, den besonderen Vorschriften und dem Erläuterungsbericht, alle mit dem Datum **12. November 2018**.

<sup>2</sup> Die Besonderen Vorschriften gelten für das im Überbauungsplan umgrenzte Gebiet. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften **der kantonalen Gesetzgebung** und des Baureglementes der Gemeinde Goldach (BauR).

<sup>3</sup> Die besonderen Vorschriften sind innerhalb der im Plan 1:2'000 festgelegten Umgrenzung des Plangebietes verbindlich. Die übrigen Planelemente sind richtungsweisend. Der Planungsbericht ist erläuternd.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Überbauungsplan regelt die besondere Nutzung innerhalb des Plangebietes **und die besondere Bebauung entlang der Thannäckerstrasse**. Er stellt besondere ökologische Anforderungen an die Gebäude- und die Umgebungsgestaltung in der Nachbarschaft des Schutzgebietes Schuppis.

## B Überbauungs- und Gestaltungsbestimmungen

### Art. 3 Umgrenzung Plangebiet

Unter Einhaltung der Vorschriften der Allgemeinen Schutzverordnung Goldach, sowie der besonderen Schutzverordnung Schuppis können innerhalb der Umgrenzung des Plangebietes Bauten und Anlagen nach Regelbauweise erstellt werden.

### Art. 4 Gestaltung

<sup>1</sup> Flachdächer und flach geneigte Dächer sind extensiv und nach ökologischen Grundsätzen zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare oder energetisch genutzte Flachdächer.

<sup>2</sup> Oberirdische Parkplätze sind möglichst zusammenzufassen und mit sicker- und vegetationsfähigem Belag (Kies- oder Schotterrasenflächen) auszugestalten. Werden mehr als 4 Parkplätze erstellt, sind diese entsprechend mit standortheimischen Bäumen sowie Büschen oder Sträucher zu bepflanzen.

<sup>3</sup> Lagerplätze dürfen nur versiegelt werden, wenn dies zum Schutz des Grundwassers unerlässlich ist. Ansonsten sind Lagerplätze mit sicker- und vegetationsfähigem Belag (Kies- oder Schotterrasenflächen) auszugestalten.

<sup>4</sup> Aufenthalts- und Freiflächen innerhalb des Plangebiets sind möglichst naturnah und mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zu begrünen.

<sup>5</sup> Die Umgebungsgestaltung jedes Bauvorhabens im Plangebiet ist im Baubewilligungsverfahren mit einem Umgebungsplan aufzuzeigen und durch eine Fachperson zu begleiten.

Art. 5 Nutzung

Publikumsintensive Betriebe wie Fachmärkte, Discounter und Einkaufszentren sind nicht zulässig.

Art. 6 Baulinie

Entlang der im Plan festgelegten Baulinie für Bauten und Anlagen ohne lärmempfindliche Nutzungen ist es zulässig, entsprechende Bauten oder Anlagen auf die Baulinie zu stellen. Die maximal zulässige Höhe dieser Bauten und Anlagen wird durch die Höhenangaben an den Endpunkten der Baulinie festgelegt. Der durch die beiden Höhenkoten definierte geneigte Höhenverlauf darf nicht überschritten werden.

C Umwelt

Art. 7 Retention

Im Baubewilligungsverfahren sind die notwendigen Flächen und Massnahmen zur Rückhaltung der anfallenden Meteorwassermengen aufzuzeigen. Oberirdische Retentionsmassnahmen sind naturnah zu gestalten und wenn möglich untereinander zu verbinden.

D Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Der Überbauungsplan tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.